

STATUTEN

der

Schloss Luxburg AG

mit Sitz in Egnach TG

I. Grundlage

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Schloss Luxburg AG

besteht mit Sitz in Egnach TG auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Restauration, die Hotellerie, den dauernden Erhalt in ihrem historischen Bestand und den Betrieb des Schlosses Luxburg, des Parkes um das Schloss sowie die zugehörigen Bootsliegplätze in der Luxburgeraach in Egnach. Sie bezweckt insbesondere der Erfüllung und Durchsetzung des Stiftungszweckes der Stiftung Schloss Luxburg mit Sitz in Egnach. Die Gesellschaft bezweckt sodann die Zurverfügungstellung des Schlosses Luxburg für kulturelle, gesellschaftliche und gemeinnützige Veranstaltungen. Die Gesellschaft kann im Schloss Luxburg oder Teilen davon einen Gastronomie- und/oder Hotelleriebetrieb führen oder die Räumlichkeiten zu diesem Zweck vermieten oder verpachten.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.



II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 1'000'000.-- (Schweizer Franken eine Million) und ist eingeteilt in:

- 910 Namenaktien zu CHF 100.-- (Schweizer Franken einhundert; Stimmrechtsaktien);
- 909 Namenaktien zu CHF 1'000.-- (Schweizer Franken eintausend).

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 3a – Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 31. August 2023 das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten um maximal CHF 500'000.-- durch die Ausgabe von maximal

- 460 Namenaktien zu CHF 100.-- (Schweizer Franken einhundert, Stimmrechtsaktien)
- 454 Namenakten zu CHF 1'000.-- (Schweizer Franken eintausend)

zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Ausgabepreis. Sämtliche Aktien der Gesellschaft sind voll in bar zu liberieren.

Das Bezugsrecht der Aktionäre wird nicht eingeschränkt. Nicht wahrgenommene Bezugsrechte sind durch den Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft zu verwenden. Die neuen Aktien mit Nennwert von CHF 1'000.-- dienen insbesondere zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit und von Gläubigern an der Gesellschaft. Die neu auszugebenden Stimmrechtsaktien sind der Stiftung Schloss Luxburg vorbehalten und dienen insbesondere der Erhaltung der Stimmrechtsquote der Stiftung Schloss Luxburg mit Sitz in Egnach und damit der Erfüllung des Gesellschaftszweckes gemäss Artikel 2 der Statuten.

Die Übertragbarkeit der neu auszugebenden Aktien ist gemäss Artikel 7 der Statuten beschränkt.

Der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung, die Art der Einlagen und mögliche Sachübernahmen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Artikel 4 – Aktienzertifikate

Es werden mehrere Aktien zusammenfassende Zertifikate ausgegeben. Sämtliche Leistungen der Gesellschaft erfolgen direkt an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Der Erwerb von Aktien oder eines Zertifikates schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Form in sich.

Artikel 5 – Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Artikel 6 – Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 7 – Übertragung der Aktien

a) Allgemeines

Die Übertragung von Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung an solchen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Er kann die Zustimmung innert eines Monats seit Empfang des Gesuchs aus folgenden Gründen verweigern:

- aa) wenn die Gesellschaft einen wichtigen Grund bekannt gibt (vgl. lit b) nachfolgend);
- bb) wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, oder
- cc) wenn die Gesellschaft dem Veräusserer anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen (Escape-Klausel, vgl. lit c nachfolgend).

b) Wichtige Gründe

Die Gesellschaft ist die wirtschaftliche Selbständigkeit, die Sicherstellung des Gesellschaftszwecks sowie der übergeordnete Zweck der Stiftung Schloss Luxburg in Egnach ein grosses Anliegen.

- aa) Erwerbern, welche ein dem Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind, kann das Gesuch um Zustimmung abgelehnt werden.
- bb) Erwerbern, welche durch die Übertragung der Aktien in den Besitz von mehr als 20% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und/oder mehr als 20% der Stimmrechte der Gesellschaft gelangen würden, kann das Gesuch um Zustimmung abgelehnt werden.

Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leistung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürlich und juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber.

Von dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen ist die Stiftung Schloss Luxburg mit Sitz in Egnach.

c) Escape-Klausel

Die Übernahme der Aktien durch die Gesellschaft für eigene Rechnung, Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert kann ohne Angabe von Gründen erfolgen; zu beachten ist jedoch die Sorgfalts- und Treuepflicht (Art. 717 OR). Bei Uneinigkeit über den wirklichen Wert der Aktien kann dieser von einer unabhängigen Treuhandunternehmung bewertet. Die Festlegung der Treuhandunternehmung erfolgt durch den Veräusserer und die Gesellschaft gemeinsam. Der Veräusserer kann zudem verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Bewertung hat innerhalb derselben Monatsfrist zu erfolgen, welche der Gesellschaft zur Verfügung steht, den Erwerber abzulehnen

d) Die Übertragung von Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung.

Bei Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen zwar Eigentum und Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte jedoch erst mit der Zustimmung der Gesellschafter auf den Erwerber über. In diesen Fällen kann der Verwaltungsrat die Zustimmung nur verweigern, wenn er dem Veräusserer anbietet, die Titel zum massgeblichen Wert zu übernehmen.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 8 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 9 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 10 – Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 11 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Artikel 12 – Stimmrecht und Vertretung

In der Generalversammlung berechtigt jede Namenaktie zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 13 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft;
9. den Verkauf der Liegenschaft Schloss Luxburg.



Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat

Artikel 14 – Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Verwaltungsräte soll aus von der Stiftung Schloss Luxburg mit Sitz in Egnach bestimmten Personen bestehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf drei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Artikel 15 – Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 16 – Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 17 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 18 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

C. Revisionsstelle

Artikel 19 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.



Artikel 20 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 19.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 21 – Geschäftsjahr und Buchführung

Anfang und Ende des Geschäftsjahres wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

Artikel 22 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.



Artikel 23 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

V. Benachrichtigung

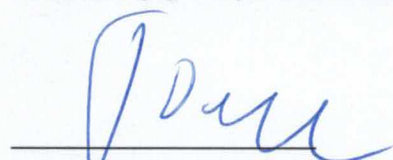
Artikel 24 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 16. Dezember 2021 genehmigt.

Neukirch (Egnach), 16. Dezember 2021



Stephan Tobler



Isabel Gertrud Baumgartner-Breuer



Elisabeth Pfister



Amtliche Beglaubigung

Die unterzeichnete Urkundsperson beglaubigt, dass die vorstehenden Statuten die an der heutigen Gründerversammlung von den Gründern gültig festgelegten Statuten der

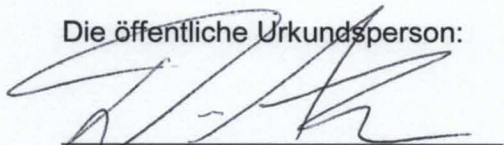
Firma **Schloss Luxburg AG**

mit Sitz in Egnach

darstellen.

Neukirch (Egnach), 16. Dezember 2021

Die öffentliche Urkundsperson:



lic.iur. David Ackermann

